



HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2022

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD),
Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 05.07.2021**

Rechtskonforme Umsetzung der Bestimmungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an den hessischen Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Presseartikeln (u.a. Schwarz, Marco: „Maskenmurks an der Schule!“, „Bild“ Frankfurt vom 30.06.2021, S. 7; Fritzen, Florentine: „Die Delta-Variante und die Schulen“, „F.A.Z.“ Rhein-Main-Zeitung vom 30.06.2021, S. 38) war zu entnehmen, dass an verschiedenen hessischen Schulen seitens ihrer Schulleitungen bzw. Lehrkräften auf Eltern bzw. Schüler dahingehend eingewirkt worden sei, dass diese ungeachtet der Bestimmungen der novellierten Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) weiterhin auf dem Pausenhof sowie in den Klassenräumen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf die Regelungen in der zum Zeitpunkt der Einreichung der Kleinen Anfrage geltenden Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 CoSchuV war in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP, KN 95, N95 oder vergleichbar ohne Atemventil (medizinische Maske) zu tragen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 CoSchuV bestand die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 nicht für Kinder unter sechs Jahren, nach Nr. 2 nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können, sowie nach Nr. 8 nicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, schulischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

§ 2 Abs. 3 S. 2 und 3 CoSchuV in der o. a. Fassung bestimmte, dass bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule das Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht nach Abs. 1, auch in Verbindung mit Satz 1, anordnen kann. Sie oder er konnte die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise aussetzen.

Vor dem Hintergrund der schulindividuellen Situation waren gem. § 2 Abs. 3 S. 2 CoSchuV gesundheitsfachliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes im Benehmen mit der Schulleitung möglich. Für etwaige Empfehlungen von Schulleitungen oder Lehrkräften gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern galt und gilt, dass diese nicht rechtlich bindend sind und ihnen grundsätzlich kein Eingriffscharakter in grundrechtlich geschützte Positionen zukommt. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2020 hat der Hessische VGH (Az. 7 B 2192/20) entschieden:

„Der [...] ‚dringenden Empfehlung‘ kommt bereits kein Eingriffscharakter in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen des Antragstellers zu. Eine Empfehlung stellt eine Meinungsäußerung dar, die der Adressat zwar berücksichtigen soll, die aber seine Entscheidungsfreiheit unberührt lässt. Der Begriff ‚Empfehlung‘ wird als Vorschlag, Rat, Hinweis oder Tipp ausgelegt (vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 4. Aufl., 2001, S. 459). Die Nichtbefolgung einer Empfehlung stellt kein pflichtwidriges Verhalten dar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Äußerung lediglich vom Wortlaut her in die Form einer Empfehlung gekleidet worden ist, in Wirklichkeit aber den Anspruch auf Befolgung enthält und auch vom Empfängerhorizont so verstanden werden muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. November 1975 - BVerwG I WB 104.73 -, BVerwGE 53, 106, 110 f.)“ (vgl. VGH Hessen, Beschluss vom 01.10.2020, Az. 7 B 2192/20).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Von welchen derartigen Fällen hat die Landesregierung Kenntnis erlangt (bitte den jeweiligen Fall nebst Nennung der zugehörigen Schule skizzieren)?

Die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte stellt bei allen Maßnahmen, die von der Landesregierung für das Land und von der jeweiligen Schulleitung für ihre Schulgemeinde getroffen werden, ein wesentliches Kriterium dar. Die Schulleitungen tragen vor Ort eine hohe Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Für die Landesregierung ist die Maxime seit Beginn der weltweiten Corona-Virus-Pandemie leitend, den Schülerinnen und Schülern so viel Präsenzunterricht wie möglich und infektiologisch vertretbar anzubieten.

Die Hessische Landesregierung hatte angesichts der Entwicklung der pandemischen Lage am 22. Juni 2021 entschieden, die Maskenpflicht während des Unterrichts aufzuheben. Aufgrund der dynamischen Entwicklung hat sie zugleich berücksichtigt, dass es konkrete Ausbruchsgeschehen geben kann, die eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts aus Sicherheitsgründen erforderlich machen. Mit dieser Voraussicht wurde die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 CoSchuV in der o. a. Fassung getroffen. Die Regelung lässt abweichende Bestimmungen der Gesundheitsämter zu. Davon hatten einige Gesundheitsämter in ihrer Zuständigkeit aufgrund von konkreten Ausbruchsgeschehen auch Gebrauch gemacht.

Wegen der als besonders ansteckend geltenden sog. Delta-Variante hatten darüber hinaus Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Empfehlung ausgegeben, auch am Platz weiterhin Maske zu tragen. Solche Empfehlungen sind wie auch die Empfehlungen einiger Schulen im Sinne der o. a. Entscheidung des VGH Kassel nicht als Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen, sondern als rechtlich unverbindlicher Rat oder Hinweis zu werten. Verzichteten Schülerinnen und Schüler darauf, solchen Empfehlungen zu folgen, haben sie keine Sanktionen zu erwarten.

Den beiden Presseartikeln, auf die die Fragesteller Bezug nehmen, ist jeweils zu entnehmen, dass an diesen beiden Schulen lediglich eine Empfehlung ausgesprochen und damit rechtskonform gehandelt worden ist. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, rechtskonformes Handeln der Schulen zu erfassen.

Frage 2. Mit Bezugnahme auf die Vorbemerkung und 1.: Welche rechtliche Bewertung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Handlungspraxis der Schulleiter bzw. Lehrer gegenüber Eltern bzw. Schülern vor?

Soweit Schulleitungen oder Lehrkräfte empfohlen hatten, über die rechtlichen Bestimmungen hinaus Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen, ist dies nicht zu beanstanden, solange Schülerinnen, Schüler und Eltern über die Freiwilligkeit des Tragens oder Nichttragens informiert sind (VGH, Beschluss vom 1. Oktober 2020, Az. 7 B 2192/20) und im Falle, dass der Empfehlung nicht gefolgt wird, keine Sanktionen oder Nachteile drohen.

Frage 3. Die Ergreifung welcher Maßnahmen wird von der Landesregierung vorgesehen, um den vollumfänglichen Vollzug der Bestimmungen der in der Vorbemerkung benannten Verordnung seitens der an den Schulen hierfür zuständigen Personen für die Zukunft sicherzustellen?

Die Hessische Landesregierung unterstützt die Staatlichen Schulämter im Rahmen ihrer Funktion als oberste Dienstaufsichtsbehörde, was bislang nur in beratender Weise erforderlich war. Wegen des Sachzusammenhangs wird weiterhin auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Mit Bezugnahme auf 2.: Wird seitens der Landesregierung erwogen, die Eltern der hiervon betroffenen Schüler über die juristischen Möglichkeiten der Einspruchseinlegung gegenüber den handelnden Vertretern des schulischen Personals bzw. der sachlich zuständigen Institution umfassend zu informieren? Wenn „Nein“: Warum nicht?

Die Hessische Landesregierung sieht keinen Anlass für eine derartige Informationskampagne.

Frage 5. Mit Bezugnahme auf 2. und 4.: Die Einleitung welcher disziplinarrechtlichen Maßnahmen sind gegenüber den handelnden Vertretern des schulischen Personals grundsätzlich möglich?

Bei Lehrkräften sowie Schulleiterinnen und Schulleitern sind wie bei allen übrigen Beamtinnen und Beamten im hessischen Landesdienst grundsätzlich die in § 8 des Hessischen Disziplinargesetzes aufgeführten Disziplinarmaßnahmen möglich.

Frage 6. Mit Bezugnahme auf 2. und 5.: Den Vollzug welcher disziplinarrechtlichen Maßnahmen hält die Landesregierung aus jeweils welchen Gründen für sachlich angemessen?

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 5 gilt: Zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter sind die Staatlichen Schulämter. Die Landesregierung geht im vorliegenden Fall allerdings, ohne der Entscheidung der zuständigen Behörden vorgreifen zu wollen, davon aus, dass die Durchführung von Disziplinarverfahren wegen der geringen Bedeutung eines möglichen Vorwurfs nicht erforderlich sein wird (vgl. § 20 Abs. 3 HDG).

Wiesbaden, 18. Februar 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz